

Satzung des Turn- und Sportverein Hausen 1860 e.V. (Stand 23.05.2022)

A) Allgemeines

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Hausen 1860 e.V. (Kurzform: TuS Hausen). Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt am Main eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main-Hausen. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

- (1) Der Verein fördert die sportliche und kulturelle Freizeitgestaltung für Erwachsene, Jugendliche und Kinder, den Wettkampfsport, den Leistungs- und Spitzensport, nationale und internationale Begegnungen.
- (2) Der Verein ist Mitglied in den Organisationen der Selbstverwaltung des Deutschen Sports. Er bedient sich außerdem Einrichtungen, die mit dem Vereinszweck in Zusammenhang stehen.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein dient mit seinen sämtlichen Einrichtungen und seinem gesamten Vermögen ausschließlich und selbstlos gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung in Ihrer jeweils letztgültigen Fassung; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- (2) Überschüsse die sich aus der Vermögensverwaltung ergeben, dürfen nur für den Vereinszweck verwendet werden.
- (3) Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile aus dem Vermögen des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Vereinsämter

- (1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (2) Übersteigt die anfallende Arbeit das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ein Geschäftsführer und/oder notwendiges Hilfspersonal für Büro und Sportanlagen eingestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gezahlt werden.
- (3) Angestellte Mitarbeiter des Vereins können nicht dem erweiterten Vorstand angehören.

B) Mitgliedschaft

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft kann jeder beantragen, der unabhängig von Staatsangehörigkeit, Rasse, Konfession, Herkunft oder politischer Bildung, die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt und die Vereinssatzung anerkennt.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Die Beitrittserklärung eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter. Die Zustimmung nur eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt. Die Vorschrift des §110 BGB bleibt unberührt.
- (4) Die Beitrittserklärung gilt als angenommen, wenn der Vorstand nicht innerhalb von sechs Wochen eine schriftliche Ablehnung erteilt; einer Begründung bedarf es nicht.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. jenes Monats, in dem die Beitrittserklärung erfolgte.
- (6) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA Verfahren teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Beitrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. Dieser Betrag wird vom Vorstand festgelegt. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen.

§6 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der erlassenen Ordnungspläne und der gültigen Übungspläne am Übungsbetrieb der Abteilung, in der sie aufgenommen sind, teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (3) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres das aktive Wahlrecht sowie das Stimm- und Vorschlagsrecht.
- (4) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen auch das passive Wahlrecht.
- (5) Die Rechte zu (3) und (4) ruhen, wenn das Mitglied mit seinen Beiträgen mehr als drei Monate im Rückstand ist oder ein Ausschlussverfahren anhängig ist.
- (6) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung einzureichen.

§7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist an die Satzung und an die Beschlüsse der Organe des Vereins und seiner Abteilungen gebunden.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, fristgemäß die festgesetzten Beiträge und Gebühren zu zahlen.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Vereinseigentum und die durch den Verein in Nutzung genommenen vereinsfremden Übungs- und Wettkampfstätten einschließlich deren Einrichtungen sorgsam zu behandeln. Für grob fahrlässig verursachte Schäden haftet das Mitglied.

§8 Beiträge, Gebühren

- (1) Das Beitrags- und Gebührenaufkommen soll die wirtschaftliche Existenz des Vereins sicherstellen. Beiträge sind für mindestens ein Quartal im Voraus zu zahlen. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr. Abteilungen können mit Zustimmung des Vorstandes neben Vereinsbeitrag und –gebühren zusätzlich Abteilungsbeiträge und –gebühren erheben.
- (2) Sämtliche Beiträge und Gebühren sind Bringschulden.
- (3) Alle Beiträge und Gebühren werden vom erweiterten Vorstand festgesetzt. Der monatliche Vereinsbeitragssatz gilt für das Geschäftsjahr.
- (4) Die **Beitragsgruppen** für den Vereinsbeitrag gliedern sich wie folgt:
 - a) Erwachsene über 18 Jahre:
100% des Beitragssatzes
 - b) Erwachsene in Schul- oder Berufsausbildung, Wehr- oder Zivildienst:
70% des Beitragssatzes
 - c) Jugendliche bis 18 Jahre und Kinder:
70% des Beitragssatzes
 - d) Ehepaare:
175% des Beitragssatzes
 - e) Familien mit Kindern, die unter b) und c) fallen:
200% des Beitragssatzes
 - f) Passive Mitglieder, die nicht am Sportbetrieb teilnehmen:
50% des Beitragssatzes
- (5) Umgruppierungen in den Beitragssätzen erfolgen zum Beginn eines neuen Geschäftsjahres.
- (6) In Ausnahmefällen können auf Antrag Mitgliedern durch den Vorstand Zahlungen gestundet oder teilweise erlassen werden.
- (7) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (8) Abteilungsbeiträge und –gebühren bedürfen einer schriftlichen Regelung. Sowohl diese Regelung als auch die Höhe der Beiträge genehmigt der Vorstand. Die Einnahmen stehen den Abteilungen im Rahmen des Vereinszweckes für deren eigene Belange zur Verfügung. Die Kassen- und Belegprüfung erfolgt durch den Vereinskassierer und/oder dessen Stellvertreter.
- (9) Die Beitragspflicht für sämtliche Beiträge und Gebühren bleibt nach erfolgter Kündigung der Mitgliedschaft bis zum Ende des Geschäftsjahres bestehen.

§9 Versicherungsschutz, Haftung

- (1) Alle Mitglieder sind gegen Sportunfälle über den Landessportbund Hessen e.V. versichert.
- (2) Versicherungsschutz gegen Diebstahl und Verlust der Kleidungsstücke, Wertsachen etc. in den Umkleieräumen, in oder auf den Übungsstätten besteht nicht.
- (3) Der Vorstand darf über zurückgelassene Sachen verfügen, wenn sie nach sechs Wochen nicht abgeholt worden sind.

§10 Ehrungen

- (1) Für außergewöhnliche Verdienste um den Verein kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ausnahmsweise kann diese Ehrung auch Nichtmitgliedern zuteil werden, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben.
- (2) Für langjährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit kann a) nach 40 Jahren die Vereinsnadel in Gold b) nach 25 Jahren die Vereinsnadel in Silber verliehen werden.
- (3) Die Ehrungen werden vom erweiterten Vorstand beschlossen und in der Regel in der ordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen. Der erweiterte Vorstand kann Ehrungen rückgängig machen, wenn sich der Geehrte eines sport- oder vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.

§11 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod bzw. Auflösung einer juristischen Person, durch Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt schriftlich per eingeschriebenen Brief. Er kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres, unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten, erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss kann durch den Vorstand erfolgen. Gegen den Ausschlussbescheid, der per Einschreiben zuzustellen ist, kann innerhalb von 10 Tagen Beschwerde eingelegt werden. Der endgültige Ausschluss bedarf dann einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des erweiterten Vorstandes. Ausschlussgründe sind:
 - a) Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte
 - b) unehrenhafte Handlungen
 - c) vereinschädigendes Verhalten
 - d) rückständige Zahlungsverpflichtungen, soweit sie einen Zeitraum von sechs Monaten überschreiten und nach Mahnung nicht innerhalb von 14 Tagen gezahlt werden.
- (4) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte des ehemaligen Mitgliedes im Verein.

C) Vereinsorgane

§12 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind: a) Mitgliederversammlung b) Vorstand (geschäftsführender Vorstand) c) erweiterter Vorstand

§13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller stimmberechtigten Mitglieder. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied über 16 Jahre eine Stimme. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb der ersten vier Monate des Geschäftsjahres einzuberufen. Die Mitgliederversammlung muss außerdem jederzeit einberufen werden, wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder es verlangt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist schriftlich mit einer Frist von mindestens 28 Tagen einzuberufen. In der Einladung sind die Tagesordnung und der Text etwa vorgesehener Satzungsänderungen mizuteilen. Anträge zur Tagesordnung müssen 21 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung, Anträge zur Satzungsänderung müssen bis zum 30. November des Vorjahres dem Vorstand schriftlich vorliegen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für: Genehmigung des Jahreshaushaltsplanes, Wahl des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes, Entlastung der Kassenprüfer, Entscheidung über ordnungsgemäß gestellte Anträge von Vorstand und Mitgliedern, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins.

(5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie alle Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Anträge und Wahlvorschläge gelten bei Stimmgleichheit als abgelehnt. Wahlen sind durch Stimmzettel und damit geheim durchzuführen, wenn dies von einem Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

(6) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur gefasst werden, wenn diese der Mitgliederversammlung vorher ordnungsgemäß bekannt gemacht worden sind. Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die Auflösung des Vereins regelt §21.

(7) Die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer des Vorstandes oder einem von ihm benannten stimmberechtigten Mitglied anzufertigen und gemeinsam mit dem Leiter der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen.

§14 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vereinsvorsitzenden und vier stellvertretenden Vorsitzenden, von denen einer erster Kassierer sein muss. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass bis zu vier Beisitzer in den Vorstand hinzugewählt werden.

(2) Der Vorstand wird vor der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(3) Die Geschäftsführung des Vereins wird vom Vorstand ausgeübt. Die Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder für wesentliche Aufgabenbereiche sollten in der 1. Vorstandssitzung nach der Wahl festgelegt werden (Sport, Jugend, stellvertretende Kassenführung, Liegenschaft, Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen, Schriftführung). Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten und die Entlastung zu erbitten. Der Jahreshaushaltsplan ist zur Verabschiedung vorzulegen. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden und Fachwarte ernennen.

(4) Der Vereinsvorsitzende und die vier stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§26 BGB). Zur rechtswirksamen Vertretung des Vereins genügt gemeinsames Handeln von zwei Mitgliedern des Vorstandes. Die internen Vertretungskompetenzen der stellvertretenden Vorsitzenden werden innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes in der ersten Sitzung nach der Wahl festgelegt.

(5) Zu den Vorstandssitzungen lädt im Allgemeinen der Vorsitzende ein. Jedoch ist jedes Vorstandsmitglied berechtigt, die Einberufung einer Vorstandssitzung zu verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner ordnungsgemäß eingeladenen Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet in den Sitzungen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Sitzung leitet, den Ausschlag. Über jede Sitzung ist Protokoll zu führen und dabei sind die gefassten Beschlüsse festzuhalten. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Leiter der Sitzung zu unterzeichnen.

(6) Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender, leitet Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung.

(7) Zur Veräußerung von wesentlichen Teilen des Vereinsvermögens bedarf der Vorstand der Zustimmung von zwei Drittel der stimmberechtigten Anwesenden der Mitgliederversammlung. Im Übrigen gehören Kauf- und Verkaufsgeschäfte zur üblichen Vereinsführung des Vorstandes.

§15 Erweiterter Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den Leitern der einzelnen Sportabteilungen (Abteilungsleiter) und gegebenenfalls dem Vereinsjugendleiter. Die Abteilungsleiter sind stimmberechtigt, sofern sie in Ihrer Abteilung innerhalb der letzten 25 Monate von mindestens zwei Prozent aller Vereinsmitglieder gewählt worden sind. Über die Wahl muss Protokoll geführt worden sein.

(2) Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden nach §14 (5) abgewickelt.

(3) Der erweiterte Vorstand ist zuständig für Festsetzen des Mitgliedsbeitrages, Beschließen von Ehrungen und Disziplinarmaßnahmen, Ausschluss von Mitgliedern.

(4) Der erweiterte Vorstand ist zu hören bei Aufstellen des Jahreshaushaltes, Veranstaltungen des Vereins, Gründungen von Abteilungen, Ausgabenpositionen, soweit sie nicht im Haushaltsplan genehmigt, Anstellen und Entlassen von Mitarbeitern.

§16 Fachwarte, Fachausschüsse

(1) Der Vorstand kann zur Planung und Durchführung bestimmter Aufgaben Fachwarte oder Fachausschüsse berufen.

(2) Fachwarte oder Fachausschüsse haben ausschließlich beratende bzw. ausführende Funktion.

(3) Die Berufung kann durch den Vorstand jederzeit auch für Einzelpersonen rückgängig gemacht werden.

§17 Abteilungen

(1) Der Verein hat Abteilungen, deren Aufgabenbereiche mit dem Vorstand abzustimmen und von diesem zu genehmigen sind.

(2) Die Abteilungen leiten nach den Richtlinien des Vorstandes Ihren Übungs- und Wettkampfbetrieb selbstständig. Die Abteilungsleitungen sind berechtigt, Abteilungsordnungen aufzustellen. Diese Ordnungen haben Bestimmungen der jeweiligen Fachverbände zu beachten; sie sind vom Vorstand zu genehmigen

(3) Die Belange der Abteilung müssen jährlich mindestens einmal in einer Abteilungsversammlung erörtert werden. Der Abteilungsleiter muss und ein Jugendleiter sollte gewählt werden. Wird kein Abteilungsleiter gewählt, so kann er vom Vorstand eingesetzt werden.

(4) Nur Abteilungsleiter, die von mindestens zwei Prozent aller Vereinsmitglieder gewählt sind, haben Stimmrecht im erweiterten Vorstand

(5) Sofern Abteilungen mit Genehmigung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterstehen diese der Aufsicht des Vorstandes und der Kassenprüfer des Vereins.

(6) Abteilungsvermögen ist Vereinsvermögen, gleichgültig, ob es durch den Verein oder die Abteilung erworben wurde oder dieses durch Schenkung zufiel.

§18 Jugendarbeit

(1) Für alle Übungsarten, die im Verein betrieben werden, sollen Jugendgruppen gebildet werden, die jeweils von einem Jugendleiter geleitet werden.

(2) Alle Jugendliche (unter 18 Jahren) können einen gemeinsamen Vereinsjugendleiter wählen, der, sofern er mit mindestens zwei Prozent der Stimmen aller Mitglieder gewählt ist, auch Sitz und Stimmrecht im erweiterten Vorstand hat. Die Wahl findet in der Mitgliederversammlung statt.

§19 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus den stimmberechtigten Vereinsmitgliedern mindestens zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer in der unmittelbar darauf folgenden Wahlperiode ist ausgeschlossen.

§20 Datenschutz

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk), sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.

(2) Als Mitglied des Landessportbundes Hessen, sowie weiterer Fach-, Landes-, oder Bundesverbände ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden an diese Institutionen Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer, und E-Mail-Adresse.

(3) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Homepage und weiteren vereinseigenen Medien und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.

(4) In seiner Vereinszeitung sowie auf der Homepage und weiteren vereinseigenen Medien berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und weiteren vereinseigenen Medien und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

(5) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form sowie an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

(6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

D) Schlussbestimmungen

§21 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck nach §13 (3) einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung einer solchen Versammlung muss erfolgen, wenn ein Drittel aller (nach §21 (3)) stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

(2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn drei Viertel der (nach §21 (3)) stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue mit Fristen nach §13 (3) einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der nach §21 (3) stimmberechtigten erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

(3) Über die Auflösung des Vereins können nur die Mitglieder abstimmen, die mindestens in den letzten beiden vorangegangenen Geschäftsjahren dem Verein angehört haben und das Stimmrecht (nach §6) besitzen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Vierfünftelmehrheit.

(4) Im Falle der Auflösung des Vereins sind von der Versammlung zwei Liquidatoren zu bestimmen. Das Vereinsvermögen fällt der Stadt Frankfurt zu, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken für die Bevölkerung des Stadtteils Hausen zu verwenden hat.

(5) Satzungsänderungen, insbesondere zu §21, können nicht in der zum Zwecke der Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Im übrigen bedarf die Änderung des §21 der Voraussetzungen nach §21 (2) und (3) sinngemäß.

§22 Inkrafttreten der Satzung

(1) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Kraft und ersetzt die Satzung vom 21. Mai 1982, zuletzt geändert am 31.03.1989